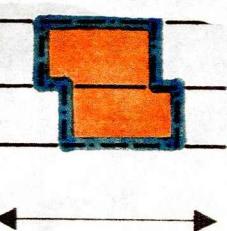


STADT DILLINGEN (SAAR)

BEBAUUNGSPLAN NR. 62

OSTWÄRTS LITERMONTSTR.

M.: 1 : 500



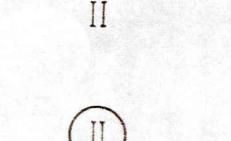
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
DES BEBAUUNGSPLANES

WR

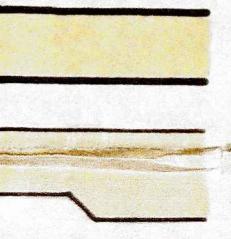
REINES WOHNGEBIEKT, § 3 BauNVO

WA

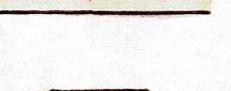
AUFGEMEINDET WOHNGEBIEKT, § 7 BauNVO



ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG



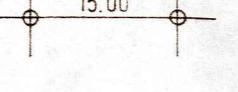
BEBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN MIT
VORSCHLAG STELLUNG DER GEBÄUDE



FIRSTRICHTUNG



OFFENE BAUWEISE



BAUGRENZE



NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG



NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG

SD. DN. 25° - 35°

DACHNEIGUNG VORGESCHRIEBEN

SD.

SATTELDACH

II

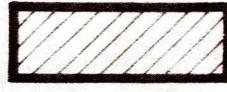
EIN VOLLGESCHOSS MIT MÖGLICHEM
DACHGESCHOSSAUSBAU

(II)

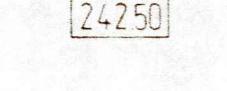
ZWEI VOLLGESCHOSSE ZWINGEND

z. B. 17

DURCHNUMERIERUNG DER GRUNDSTÜCKE



STRASSENFLÄCHEN



VERKEHRSBERUHIGTE BEREICHE IM SINNE
DER NOVELLE 1980 ZUM STRASSENVERKEHRSGESETZ
VOM 12.4.1980 - BGBl. I SEITE 413



FUSSWEG



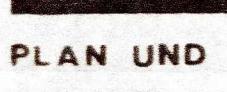
FREIZUHALTENDER SICHTBEREICH
(ANPFLANZUNG MAX. 90 cm HOCH)



BÄUME ZU PFLANZEN



KINDERSPIELPLATZ



15.00

MASSZAHL

GRZ

GRUNDFLÄCHENZAHL

GFZ

GESCHOSSFLÄCHENZAHL

Ga.

GARAGEN



ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE



TRAFOSTATION

STADT DILLINGEN (SAAR),

DEN 22. MÄRZ 1983 BÜRGERMEISTER

[Handwritten signature]

PLAN UND BAUVORHABEN	BEBAUUNGSPLAN NR. 62 OSTWÄRTS LITERMONTSTR.		
MASSTAB:	1 : 500		
GEZEICHNET:	MÜLLER E.		
BEARBEITET:	MÜLLER E.		
ÄNDERUNGEN:	1 AM	10.03.1983	LANG
	2 AM		
	3 AM		
BL.-NR	SP62/09	GR. 1.81 x 1.01	m ² 1.83

STÄDTEBAU- UND
RAUMPLANUNGSAKT
DILLINGEN (SAAR),
DEN 22. MÄRZ 1983 BAUAMTSRAT

[Handwritten signature]

Satzung

Bebauungsplan Nr. 62 für den Bereich ostwärts der Litermontstraße
Dillingen/Diefflen

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 BBauG vom 23.6.1960 in der Fassung vom 18.8.1976, geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionen im Städtebaurecht vom 6.7.1979 wurde gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes für das Plangebiet Nr. 62 in der Sitzung des Stadtrates vom 5.11.1981 beschlossen.

Die Ausarbeitung erfolgte durch das Stadtplanungsamt der Stadt Dillingen/Saar.

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1, 2 und 5

1. Geltungsbereich:

lt. Plan

2. Art der baulichen Nutzung:

2.1 Baugebiet:

Allgemeines Wohngebiet (WA)

2.1.1 zulässige Anlagen:

a) Wohngebäude

b) die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften, sowie nicht störende Handwerksbetriebe

c) Anlagen für kirchliche, kulturelle soziale und gesundheitliche Zwecke

a) Betriebe des Beherbergungsgewerbes

b) sonstige, nicht störende Gewerbebetriebe

c) Anlagen für Verwaltung sowie sportliche Zwecke

d) Gartenbaubetriebe

e) Tankstellen

f) Ställe für Kleintierhaltung als Zubehör zu Kleinsiedlungen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen; die Zuständigkeit von untergeordneten Nebenanlagen und Errichtungen für die Kleintierhaltung nach § 14 bleibt unberührt.

3. Maß der baulichen Nutzung:

3.1 Zahl der Vollgeschosse (Z)

2

3.2 Grundflächenzahl (GRZ)

max. 0,4

3.3 Geschoßflächenzahl (GFZ)

Z = 1 max. 0,5

3.4 Baumassenzahl (BMZ)

Z = 2 max. 0,8

entfällt

4. Bauweise:

lt. Plan

5. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen:

lt. Plan

6. Stellung der baulichen Anlagen:

lt. Plan

7. Größe der Baugrundstücke:

Reihenhäuser Eckgrundstücke

Mindestgröße: 378,00 qm

Mindestbreite: 12,00 qm

Mindesttiefe: 32,00 qm

Reihenhäuser (Mitte)

Mindestgröße: 228,00 qm

Mindestbreite: 7,00 qm

Mindesttiefe: 32,50 qm

Einzelhäuser

Mindestgröße: 493,00 qm

Mindestbreite: 17,00 qm

Mindesttiefe: 29,00 qm

8. Flächen für Nebenanlagen, die aufgrund anderer Vorschriften für die Nutzung von Grundstücken erforderlich sind

lt. Plan

a) Spielflächen:

lt. Plan

b) Freizeitflächen:

entfällt

c) Erholungsflächen:

entfällt

d) Flächen für Stellplätze:

lt. Plan

e) Flächen für Garagen mit ihren Einfahrten:

lt. Plan

9. Flächen für den Gemeinbedarf:

entfällt

10. Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung:

lt. Plan

11. Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, wie Fußgängerbereiche, Flächen für das Parken von Fahrzeugen sowie den Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen:

lt. Plan

12. Versorgungsflächen:

lt. Plan

13. Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen:

lt. Plan

14. Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen sowie für Ablagerungen:

entfällt

15. Öffentliche und private Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt-, Badeplätze, Friedhöfe:

entfällt

16. Wasserflächen sowie die Flächen für die Wasserwirtschaft, für Hochwasserschutzanlagen und für die Regelung des Wasserabflusses, soweit diese Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können:

entfällt

17. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen:

entfällt

18. Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft:

entfällt

19. Flächen für die Errichtung von Anlagen für die Kleintierhaltung wie Ausstellungs- und Zuchtanlagen, Zwinger, Koppeln und dergleichen

entfällt

20. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft, soweit solche Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können:

entfällt

21. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen:

entfällt

22. Flächen für Gemeinschaftsanlagen, für bestimmte räumliche Bereiche wie Kinderpielplätze, Freizeiteinrichtungen, Stellplätze und Garagen:

lt. Plan

23. Gebiete, in denen bestimmte, die Luft erheblich verunreinigende Stoffe nicht verwendet werden dürfen:

entfällt

24. Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen und ihre Nutzung, die Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissions-schutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minde-rung solcher Einwirkungen zu treffenden Vorkehrungen:

lt. Plan

25. Einzelne Flächen oder für ein Bebauungsplangebiet oder Teile davon mit Ausnahme der für land- oder forstwirtschaftliche Nutzungen festgesetzten Flächen

- a) das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
- b) Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern

lt. Plan

Die nicht bebauten Flächen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bepflanzung darf die Verkehrs-sicherheit nicht beeinträchtigen. Sträucher dürfen im Bereich der Sichtdreiecke an den Straßeneinmündungen die Höhe von 90 cm über OK-Fahrbahn nicht überragen.

26. Flächen für Aufschüttungen, Ab-grabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßen-körpers erforderlich sind:

entfällt

27. Höhenlagen:

lt. Plan

28. Äußere Gestaltung:

lt. örtlichen Bauvorschriften

29. Flächen, bei deren Bebauung besondere Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind:

Lt. Schutzkarte des Wasser-wirtschaftsamtes Saarbrücken vom 4.5.1961 liegt das Bebauungsgebiet im erweiterten Schutzbereich von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen. Zum Schutz des Grundwassers müssen absolut dichte Kanalleitungen verlegt werden. Auf-lagen des Wasserwirtschafts-amtes Tgb.Nr. 1/1226/73 Scha/K vom 7.6.1973. Die einzelnen Halterungen sind nach DIN 4033 mit 0,4 atü abzudrücken. Über die Druckprobe ist Protokoll zu führen.

30. Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind:

entfällt

31. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht:

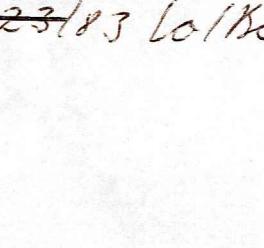
entfällt

32. Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind:

entfällt

33. Aufnahme von Festsetzungen ge-mäß § 9 (6) BBauG

Dillingen/Saar, den 18.7.1983



Bürgermeister

2/6-5623/83 lo/kc
6326

Im Auftrag

Münker
(Würker)
Diplom-Ingenieur

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt

Saarbrücken, den 30.8.1983



Bürgermeister

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBauG wurde am 29.9.1983
ortsüblich bekanntgemacht.

Dillingen/Saar, den 30.9.1983